

BEWERTUNGSKRITERIEN UND RICHTLINIEN ZUR BEWERTUNG IN DER OBERSCHULE

- 1.) Die Bewertung bringt zum Ausdruck, in welchem Ausmaß der einzelne Schüler die Lernziele und Leistungsanforderungen, die im Lehrplan und im Jahresprogramm der Lehrkraft vorgegeben sind, erreicht bzw. erfüllt hat.
- 2.) Die Bewertung ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Beobachtungsprozesses, in welchem die Lehrkraft die Lernfortschritte, Lernergebnisse und Leistungen der einzelnen Schüler feststellt und mit einer Note bewertet.
- 3.) In der Bewertung werden Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Arbeitsverhalten einbezogen. Jede Bewertung ist ein pädagogisches Fachurteil der Lehrkraft, muss jedoch den angestrebten Lernzielen und den Kriterien der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung entsprechen.
- 4.) Jede Bewertung wird in der Form von Noten im Lehrkraftregister eingetragen; jeder Schüler hat das Recht zu erfahren, welche Note ihm für welche Leistung zugeteilt und im Register vermerkt worden ist. Im Register der Lehrkraft können fallweise auch Bemerkungen über die nachgewiesene Mitarbeit (Arbeitsverhalten, Fachinteresse, Fleiß, Einsatz, saubere Führung der Lernunterlagen, pünktliche und gewissenhafte Erledigung der Hausaufgaben, Beteiligung am Unterrichtsgeschehen usw.) festgehalten werden.
- 5.) Jede Lehrkraft erläutert den Schülern ausführlich, nach welchen Grundsätzen und Aspekten sie das Leistungs- und Arbeitsverhalten bewertet.
- 6.) Die Semester- und Schlussbewertungen werden den Schülern auf Vorschlag der zuständigen Fachlehrkräfte vom Klassenrat zugewiesen; der Vorschlag muss durch eine angemessene Anzahl von Einzelbewertungen begründet sein, die die Fachlehrkraft dem betreffenden Schüler für die verschiedenen Leistungsnachweise erteilt und in ihrem Register vermerkt hat.
- 7.) Bei der Zuweisung der Noten werden die Ergebnisse der vorhergehenden Semesterkonferenzen berücksichtigt, sie sind jedoch nicht entscheidend. In die abschließende Gesamtbewertung wird auch der Reifegrad der Schülerpersönlichkeit (selbstständiges Denken und Arbeiten, Erkennen von Zusammenhängen, soziales Verhalten ...) mit einbezogen.
- 8.) Der Klassenrat überprüft die Vorschläge der einzelnen Fachlehrkräfte, und wenn keine Einwände erhoben werden, gelten die vorgeschlagenen Noten als angenommen; andernfalls werden die Beschlüsse mehrheitlich verfasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.) Jede negative Schlussbewertung wird von der zuständigen Fachlehrkraft schriftlich begründet; die schriftliche Begründung wird dem Klassenrat vorgelegt und dann dem Konferenzprotokoll als integrierender Bestandteil beigelegt. Eine negative Schlussbewertung muss sich in schriftlichen Fächern aus mindestens zwei Schularbeiten und aus zwei mündlichen Prüfungen ergeben, in mündlichen Fächern aus wenigstens drei Einzelbewertungen, mindestens zwei davon aus mündlichen Prüfungen.

- 10.) Unabhängig vom arithmetischen Mittel muss ein Schüler, um in einem Fach positiv bewertet zu werden, mehr positive als negative Bewertungen aufweisen.
- 11.) Die Note „10“ bedeutet, dass ein Schüler in allen Bereichen auch sehr anspruchsvolle Ziele sicher erreicht hat, alle im Unterricht besprochenen Inhalte beherrscht, sie selbständig verarbeiten, mit eigenem Wissen ergänzen, auf andere Gebiete übertragen und zielführend anwenden kann.

Die Note „9“ bedeutet, dass ein Schüler in allen Bereichen auch anspruchsvolle Ziele sicher erreicht hat, die im Unterricht besprochenen Inhalte beherrscht, sie selbständig verarbeiten, auf andere Gebiete übertragen und zielführend anwenden kann

Die Note „8“ bedeutet, dass ein Schüler anspruchsvolle Ziele weitgehend erreicht hat, die Inhalte kennt und die Fähigkeit besitzt, Kenntnisse selbständig zu verarbeiten.

Die Note „7“ bedeutet, dass ein Schüler die grundlegenden Ziele erreicht hat, die Inhalte im Wesentlichen kennt und zumeist selbständig mit Inhalten umgehen kann.

Die Note „6“ bedeutet, dass ein Schüler die grundlegende Ziele in den meisten Bereichen erreicht hat und einfache Inhalte beherrscht.

Die Note „5“ bedeutet, dass ein Schüler die grundlegenden Ziele eines Faches oder einer Aufgabenstellung zum Großteil nicht erreicht hat, die Inhalte nur lückenhaft beherrscht und große Unsicherheiten in der Anwendung des Gelernten zeigt. Die Note bringt zum Ausdruck, dass dem Schüler wichtige Grundlagen fehlen, dass ihm jedoch unter bestimmten Umständen (etwa bei entsprechender Bemühung) zugemutet werden kann, die bestehenden Mängel in absehbarer Zeit zu beheben.

Die Note „4“ bedeutet *„schwerwiegend ungenügend mit äußerst gravierenden Mängeln“*; die Note „3“ bedeutet *„absolut ungenügend, fast keine Leistung“*, die Noten „2“ und „1“ bedeuten, *dass überhaupt keine Leistung vorliegt*; alle vier Noten bringen zum Ausdruck, dass ganz wesentliche Grundlagen eines Faches fehlen.

- 12.) Schüler, die am Ende des Schuljahres in einem oder mehreren Fächern mit der Note „5“ oder darunter bewertet werden, können nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt werden.
- 13.) Wenn bei Schülern, die aufgrund von Regelung 12 nicht versetzt wurden, jedoch eine begründete Aussicht besteht, dass sie sich bis zum Beginn des nächsten Schuljahres die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, können sie in den negativ bewerteten Fächern zu einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des nächsten Schuljahres zugelassen werden.
- 14.) Zeigt ein Schüler, der aufgrund der Regelung 13 zur Wiederholungsprüfung in einem oder mehreren Fächern zugelassen wurde, bei der Wiederholungsprüfung vor Beginn des nächsten Schuljahres, dass er seine Defizite behoben hat, wird er in die nächsthöhere Klasse versetzt.
- 15.) Zeigt ein Schüler, der aufgrund der Regelung 13 zur Wiederholungsprüfung in einem oder mehreren Fächern zugelassen wurde, bei der Wiederholungsprüfung vor Beginn des nächsten Schuljahres, dass er seine Defizite nicht behoben hat, kann er nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt werden. Es ist einem Schüler nämlich nicht zuzutrauen, sich Kenntnisse und Fähigkeiten zweier aufeinander folgender Jahre anzueignen, wenn er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Jahres nicht aneignen konnte.
- 16.) Schüler, die in mindestens einem Fach mit „4“ und darunter oder in mehr als drei Fächern mit „5“ bewertet werden, werden nicht versetzt und auch zu keiner Wiederholungsprüfung vor Beginn des nächsten Schuljahres zugelassen, da diese Schüler so gravierende oder so breit gestreute Defizite haben, dass ihnen nicht zugetraut werden kann, ihre Defizite aufzuholen und eine Wiederholungsprüfung erfolgreich zu bestehen.